

9. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

22. Oktober 1958

317/J

A n f r a g e

der Abgeordneten Dr. P f e i f e r, K a n d u t s c h und Genossen  
an die Bundesregierung,  
betreffend Abänderung der Bestimmungen der Lehrer-Dienstzweigeordnung  
über Lehrer an vollorganisierten Blindeninstituten und Taubstummeninstituten.

-.-.-.-

Gemäss Verordnung der Bundesregierung vom 13. Mai 1958 über die  
Dienstzweige und die Anstellungserfordernisse der Bundeslehrer (Lehrer-  
Dienstzweigeverordnung), BGBl. Nr. 103/1958, Anlage "Lehrer-Dienstzweige-  
ordnung", Teil A, Dienstposten der Verwendungsgruppe L 1, Abschnitt I  
Abs. 1, ist für die Anstellung die volle Hochschulbildung erforderlich.  
Gemäss Abschnitt II Z. 6 Abs. a) ist für Lehrer an vollorganisierten  
Blindeninstituten und Taubstummeninstituten die Befähigung für das Lehramt  
an Mittelschulen (Lehramtsprüfung für Mittelschulen und Einführung in das  
praktische Lehramt) sowie die entsprechende Lehrbefähigung für Sonder-  
schulen oder nach Abs. b) an Stelle der im Abschnitt I bestimmter Erforder-  
nisse (volle Hochschulbildung) die Lehrbefähigung für Hauptschulen und die  
entsprechende Lehrbefähigung für Sonderschulen sowie eine mindestens  
sechsjährige Lehrpraxis an Volks-, Haupt- oder Sonderschulen vorgeschrieben.

Diese nach Abs. b) bestehende Möglichkeit, einen Dienstposten der  
Verwendungsgruppe L 1 auch ohne vollendete Hochschulbildung zu erlangen,  
ist nicht nur geeignet, das akademische Studium zu entwerten, sondern wider-  
spricht auch dem in den §§ 6 (2 und 3) und 38 des Gehalts-Überleitungsgesetzes  
(BGBl. 22/1946) in der Fassung von Art. II (1) der Novelle (BGBl. 105/1953)  
vertretenen Grundsatz der Gleichstellung der Pflichtschullehrer. Auch könnten  
z.B. Hauptschullehrer, die an einer Hauptschule unterrichten und überdies  
zum Lehramt an einer Sonderschule befähigt sind, solange sie noch keine  
sechsjährige Pflichtschulpraxis gemäss Abs. b) der Z. 6 LDO. anzuweisen  
haben, ebensowenig einen L 1-Posten an einem vollorganisierten Taubstummen-  
oder Blindeninstitut erhalten wie solche Lehrer, die wohl die Lehrbefähigung  
für Schwachbefähigte oder Schwererziehbare, nicht aber jene für Hauptschulen  
haben. Die unterzeichneten Abgeordneten stellen daher an die Bundesregierung  
die

A n f r a g e :

Ist die Bundesregierung bereit, eine Klärung der nach der Lehrer-  
Dienstzweige<sup>vor-</sup>ordnung festgesetzten Anstellungserfordernisse für Lehrer an voll-  
organisierten Blindeninstituten und Taubstummeninstituten herbeizuführen und  
hiebei den Grundsatz der besoldungsmässigen Gleichstellung der Pflichtschul-  
lehrer zu wahren, wobei nach den bisher geltenden Bestimmungen erworbene  
Rechte zu sichern wären ?

-.-.-.-